und zur Schuldform macht. Selbstverständlich können diese Ausführungen nicht so umfassend sein, wie später im Plädoyer des Staatsanwalts und in der Urteilsbegründung des Gerichts. Mit einer solchen Praxis wird aber von vornherein einer noch teilweise vorhandenen Oberflächlichkeit bei der Anklageerhebung entgegengewirkt und der Staatsanwalt zur gewissenhaften Prüfung der Tatbestände veranlaßt.

— Den Schluß der Anklageschrift bilden die Anträge des Staatsanwalts an das Gericht. In ihnen ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen sowie zu beantragen, das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin für die Hauptverhandlung anzuberaumen (§155, Abs. 1 StPO). Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder wurde eine Maßnahme der §§ 135, 136 StPO verfügt, beantragt er deren Fortdauer zu beschließen, wenn er diese für erforderlich hält. Hat der durch die Straftat Geschädigte den Antrag gestellt, im Strafverfahren über seinen Schadenersatzantrag zu entscheiden, oder hat ein Berechtigter Strafantrag gestellt, so ist es zweckmäßig, in den Anträgen auch darauf hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn Anträge auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten (§ 155, Abs. 3 StPO). Hat der Staatsanwalt Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten veranlaßt, sind diese — zwecks Vermeidung von Doppelarbeit durch das Gericht — von ihm aktenkundig zu machen (§ 155,

Abs. 2 StPO).

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig (§ 187, Abs. 1 StPO). Damit geht das Strafverfahren In sein nächstes Stadium über. Das Gericht erhält nunmehr die Herrschaft über das Verfahren, so daß eine Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt nicht mehr möglich ist.-